

Magistrat Villach
Abt.: IA/BP
Zahl: IA/BP-9905/allg./Num.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 21.05.1999, womit das System der Numerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen an Gebäuden entsprechend den örtlichen Erfordernissen festgelegt wird (Numerierungsverordnung).

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBI. Nr. 62/1996 wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Gegenstand

Alle im Gebiet der Stadt Villach gelegenen Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit einer Orientierungsnummer zu versehen.

§ 2

System der Numerierung

Ausgehend vom Stadtzentrum nach außen sind für die gem. § 1 zu kennzeichnenden Gebäude, die an der jeweils rechten Straßen(Gassen-Weg-)seite stehen, Orientierungsnummern mit geraden Zahlen, für die an der jeweils linken Straßenseite Orientierungsnummern mit ungeraden Zahlen festzusetzen. An Plätzen sowie Straßen, die einen Ringschluß bilden, ist die Numerierung mit fortlaufenden Zahlen im Uhrzeigersinn durchzuführen.

Weist ein Gebäude mehrere Eingänge (Stiegen) auf, sind diese, wenn dies zur besseren Orientierung erforderlich ist, gesondert zu kennzeichnen.

§ 3

Ausführung und Anbringung der Kennzeichen

Die Kennzeichen sind als gewölbte Metalltafeln aus Eisenblech Farbe dunkelbau, Ziffern weiß mit den Ausmaßen 250 mm x 200 mm in liegender Form, feuerverzinkt, lichtecht, wetterbeständig und rostsicher auszuführen. In einem Abstand von 7 mm vom Rand ist eine 4 mm breite Randlinie anzubringen.

Die Orientierungsnummern sind deutlich sichtbar auf der Straßenseite des zu kennzeichnenden Gebäudes, im Fall des § 2 Abs. 2 auch direkt neben den Eingängen anzubringen. Die Numerierung hat mit arabischen Ziffern zu erfolgen. Kennzeichen, die infolge Beschädigung nicht einwandfrei lesbar sind, sind gegen neue auszuwechseln.

§ 4

Festsetzung der Orientierungsnummern

Der Bürgermeister hat für die gem. § 1 zu kennzeichnenden Gebäude die Orientierungsnummern mit Bescheid festzusetzen. Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Gebäude mit diesen zu versehen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gem. § 16 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes 1998 (K-VStR 1998), LGBl.Nr. 69/1998 nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister

Helmut Manzenreiter eh.